

Grundstückeigentumserklärung (GEE)

Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag für den Haus- und Wohnungsstich zum Zwecke der Anbindung an das Glasfasernetz der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH.

► Nutzungsvertrag mit der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Name Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Ort 40789 Monheim am Rhein

Telefon E-Mail

☐ Einfamilienhaus☐ Reihenhaushaus☐ Doppelhaushälfte☐ Mehrfamilienhaus mit☐ Wohneinheiten

Der Eigentümer/-in erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierendem Grundstücks- und Gebäudenetzes auf dem vorstehenden Grundstück, sowie die Anbindung Ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

Das glasfaserbasierte Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Das Gebäudenetz besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten. (FTTB/FTTH) und/oder der Verbindung des Verteilerpunktes zu den jeweiligen Hausübergabepunkten (FTTH).

Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten, mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten, für den Grundstückseigentümer/-in bzw. sonstigen private und/oder gewerbliche Nutzer/-in der vorstehenden Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Eine Verpflichtung zum Bezug von Internet- und/oder Telekommunikationsdiensten wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Der Eigentümer/-in ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf dem vorstehenden Grundstück des Eigentümers/-in sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern, zu erneuern und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf etwaiger vorhandener Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierten Gebäudeverkabelungen, sowie weiterer, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen, darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Gebäudeanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer/-in. Der Netzbetreiber und seine beauftragten Dienstleistenden sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Grundstückeigentumserklärung gestatteten Maßnahmen, bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung des Netzbetreibers mit dem Eigentümer/-in oder einer durch ihn berechtigten Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer/-in oder einer durch ihn berechtigten Person durch Unterschrift bestätigt.

Sämtliche Installationen des Netzbetreibenden werden nur zu einem vorübergehenden Zweck iS. V. § 95 BGB installiert und verbleiben im Eigentum des Netzbetreibenden.

Der Eigentümer/-in ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer/-in, den Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch den Netzbetreiber oder seine Dienstleistenden erfolgen.

Der Eigentümer/-in verpflichtet sich dem Netzbetreiber einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/-in und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz, auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber, beschädigt worden sind.

Grundstückeigentumserklärung (GEE)

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreibende vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen.

Der Netzbetreibende wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreibende. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen, aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Netzbetreibenden, ist allein der Netzbetreibende zum Betrieb und der Nutzung der von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

Der Netzbetreibende wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/-in zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/-in wird der Netzbetreibende die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter (z. B. aktiver Telekommunikationsdienstvertrag eines Bewohnenden/Mietenden mit dem Netzbetreibenden, oder einem mit dem Netzbetreibenden verbundenen Unternehmen) entgegenstehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke, tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Grundstückeigentumserklärung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreibende berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. [Datenschutzinfo gem. Art. 12 EU-DSGVO].

Die Grundstückeigentumserklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals zwei Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Grundstückeigentumserklärung um weitere zwei Jahre.

Privatkundschaft: Die Baukosten werden dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin grundsätzlich schriftlich in Form eines Angebots durch die MEGA mitgeteilt. Nach Eingang der vom Eigentümer/der Eigentümerin unterschriebenen GEE wird die Netzanschlusslänge ermittelt; anschließend erhält der Eigentümer/die Eigentümerin ein verbindliches schriftliches Angebot über die tatsächlichen Anschlusskosten (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Geschäftskundschaft in ausgewiesenen Gewerbegebieten: Die Netzanschlusslänge wird nach Eingang der vom Eigentümer/-in unterschriebenen GEE ermittelt. Der Eigentümer/-in erhält anschließend ein verbindliches Angebot zu den tatsächlichen Anschlusskosten.

► Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Name		Vorname	
Straße/Haus-Nr.		PLZ/Ort	
Telefon		E-Mail	

☐ Ich interessiere mich für eine Glasfaserverkabelung direkt vom Keller zur Wohnung durch die MEGA.



Dr. Christian Reuber
Geschäftsführer

Der Kunde/-in hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Unterzeichnung der Grundstückeigentumserklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an oben stehende Adresse der MEGA oder per E-Mail an: info@mega-monheim.de.

☐ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von meinem Widerrufsrecht Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

✕

Unterschrift des/der Grundstückseigentümers/-rin,
der Grundstückseigentümergeinschaft oder des/der Verwalter/-in

Häufig gestellte Fragen zur Grundstückeigentumserklärung (GEE)

► Wozu dient eine Grundstückeigentumserklärung?

Sie erteilen mit dem Ausfüllen der Grundstückeigentumserklärung der MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH die Erlaubnis, Ihre Immobilie an das Glasfasernetz anzuschließen. Sie erklären sich zudem einverstanden, dass die dafür notwendigen Baumaßnahmen an Ihrem Gebäude vorgenommen werden dürfen.

► Ist die MEGA verpflichtet einen Glasfaseranschluss nach Unterzeichnung der Grundstückeigentumserklärung zu verlegen?

Die Grundstückeigentumserklärung verpflichtet die MEGA nicht, den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz tatsächlich zu realisieren. Die MEGA entscheidet vielmehr nach wirtschaftlichen und technischen Aspekten über den Bau des jeweiligen Glasfasernetzanschlusses.

► Was ist ein Glasfasernetz?

Ein Glasfasernetz ist die modernste und schnellste Übertragungstechnologie für Internet, TV und Telefon. Mit ihr werden Daten in Lichtgeschwindigkeit übertragen und zwar ohne Unterbrechung und ohne auch nur einen Meter Kupferleitung bis zum Hausübergabepunkt. Aus diesem Grund ist ein Glasfasernetz auch so viel schneller als jede andere Technologie.

► Welche Bauarbeiten müssen für den Glasfaseranschluss umgesetzt werden?

Jedes Haus und jede Wohnung ist für einen FTTH-Anschluss (Glasfaser bis in die Wohnung) geeignet. Die Glasfasern werden durch eine kleine Öffnung in der Kellerwand eingeführt und dann, sofern vorhanden, über Leerrohre weiterverlegt. Alternative Verlegungsarten sind Aufputz-Installationen.

► Welche Vorteile hat ein Glasfaseranschluss für meine Immobilie?

Mit einem Anschluss an das Glasfasernetz steigern Sie die Attraktivität für private und gewerbliche Mieter. Sie erhöhen zudem den Wert Ihrer Immobilie und rüsten sie für die Zukunft auf. Die Gebäudeoptik wird möglicherweise aufgewertet, da keine Parabolantennen für Satellitenempfang mehr benötigt werden.

► Welche Kosten entstehen beim Anschluss und danach?

Privatkundschaft: Die Baukosten werden dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin grundsätzlich schriftlich in Form eines Angebots durch die MEGA mitgeteilt. Nach Eingang der vom Eigentümer/der Eigentümerin unterschriebenen GEE wird die Netzanschlusslänge ermittelt; anschließend erhält der Eigentümer/die Eigentümerin ein verbindliches schriftliches Angebot über die tatsächlichen Anschlusskosten (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

► Welche Verpflichtung entsteht für mich durch den Anschluss?

Ein Anschluss verpflichtet Sie zu Nichts und ist nicht an die Abnahme von Breitbandprodukten gekoppelt. Sie erteilen lediglich die Erlaubnis zum baulichen Anschluss Ihrer Immobilie an das MEGA Glasfasernetz.

► Welche Produkte werde ich über das MEGA Glasfasernetz beziehen können?

Der Anschluss an das MEGA Glasfasernetz ist die Voraussetzung für den Bezug von Internet-, TV- und Telefonie-Produkten der MEGA. Je nach Bedarf werden Sie aus unterschiedlichen Paketen und Tarifen wählen können.

Falls Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, erreichen Sie uns in unserem Kunden-Center.

(Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 16.30 Uhr, Freitag 9 bis 12.30 Uhr) oder telefonisch unter +49 2173 9520-888.)